



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 427-428)**

Titel **Publikation vom 22sten Decembris 1810, betreffend
die sich als Ansäßen im hiesigen Kanton
aufhaltenden Angehörigen des Löbl. Standes Bern.**

Ordnungsnummer

Datum 22.12.1810

[S. 427] Da die Regierung des Löbl. Standes Bern im December 1807. eine Armenordnung errichtet hat, welche solche Bestimmungen enthält, daß in Folge derselben bis zum 30sten Brachmonat d. J. eine beträchtliche Anzahl dortiger Angehörigen durch Urtheil theils in ihrem Bürgerrecht suspendiert, theils desselben verlustig erklärt worden sind, so sieht der Kleine Rath sich in die Nothwendigkeit versetzt, gegen die nachtheiligen Folgen, welche von solchen Bernerischen – nun heimathlosen – Angehörigen für die Gemeinden des hiesigen Kantons, wo selbige sich aufhalten, erwachsen könnten, schützende Verfügungen zu treffen. Derselbe beschließt deswegen:

- 1.) Die sämtlichen Gemeindräthe sollen sich unverweilt und fortgesetzt die nöthige Kenntniß verschaffen, was für Bernerische Angehörige sich in ihren Gemeindsbezirken aufhalten.
- 2.) Sollen sie alle sich vorfindenden Bernerischen Ansäßen anhalten, ihre Heymathscheine um // [S. 428] fehlbar im Laufe des Monats Jenner des kommenden Jahrs erneuern zu lassen.
- 3.) Zu dem Ende sollen alle diese bisherigen, so wie in Zukunft alle neuen Ansäßen, welche Angehörige des Löbl. Kantons Bern sind, sich mit ihrem Niederlassungsgesuch an die hiesige hohe Regierung wenden, welche ihnen nach vorgenommener Untersuchung, wenn sie mit gesetzlichen Heimathscheinen versehen sind, das Niederlassungsrecht ertheilen wird.
- 4.) Es wird deßwegen allen Gemeindräthen von nun an ernstlich untersagt, Bernerische Angehörige als Ansäßen aufzunehmen, wenn sie ihnen nicht eine von der Staatskanzley ausgestellte Niederlassungsbewilligung vorgewiesen und hinterlegt haben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]